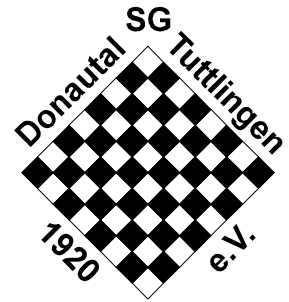


Schachgemeinschaft Donautal Tuttlingen e.V.

Mitglied im Württ. Landessportbund (Nr. 23-126)
Mitglied im Schachverband Württemberg (Nr. 12 000 2016)



SATZUNG DER SCHACHGEMEINSCHAFT DONAUTAL TUTTLINGEN e.V.
(Fassung nach der Hauptversammlung am 31.5.1996)

ANMERKUNG:

Der Verein wurde am 31. Juli 1980 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tuttlingen unter Nr. VR 422 eingetragen.

1 NAME UND ZWECK DES VEREINS

- 1.1 Die Schachgemeinschaft Donautal Tuttlingen pflegt und fördert das Schachspiel als eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Sie widmet sich dabei vor allem der Aufgabe, die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen.
- 1.2 Sie ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- 1.3 Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Austragung von Schachturnieren und durch Schachlehrgänge verwirklicht. Die Mitglieder nehmen an Schachwettkämpfen aller Art teil.
- 1.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.6 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2 SITZ DES VEREINS

- 2.1 Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Tuttlingen.
- 2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3 MITGLIEDSCHAFT IN DACHORGANISATIONEN

- 3.1 Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen (Dachverbänden) anschließen.
- 3.2 Der Verein anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungsbestimmungen des Württembergischen Schachverbandes e.V.
- 3.3 Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB.

4 MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Mitglieder sind die Spieler der Schachvereine Tuttlingen und Oberes Donautal, die sich zu dieser Schachgemeinschaft Donautal Tuttlingen zusammenschließen.
- 4.2 Mitglied kann werden, wer
 - 4.2.1 Mitglied im Schachverein Tuttlingen oder Oberes Donautal ist,
 - 4.2.2 nach Gründung der SG Donautal Tuttlingen beitrifft.
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Antragstellung.

5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt mit Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- 5.2 Der Ausschluß kann vom Vorstand beschlossen werden:
 - 5.2.1 wegen wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Hauptversammlung,
 - 5.2.2 wegen Handlungen, die gegen den Verein, seinen Zweck oder sein Ansehen gerichtet sind.
- 5.3 Gegen den Ausschlußbeschuß des Vorstandes kann Berufung an die nächste Hauptversammlung des Vereins eingelegt werden.
- 5.4 Die Beitragsverpflichtungen für das laufende Jahr und sonstige Verpflichtungen sind in allen Fällen zu erfüllen.

6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- 6.1 der Vorstand,
- 6.2 die Hauptversammlung.

7 DER VORSTAND

- 7.1 Der Vorstand besteht aus
 - 7.1.1 dem Vorsitzenden,
 - 7.1.2 zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 7.1.3 (*gestrichen*)
 - 7.1.4 dem Kassier,
 - 7.1.5 dem Spielleiter,
 - 7.1.6 dem Jugendleiter,
 - 7.1.7 dem Pressewart,

- 7.1.8 dem Materialwart.
- 7.2 Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- 7.3 Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.4 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden.
- 7.5 Der Vorstand hat die Beschlüsse der Hauptversammlung durchzuführen.

8 DER GESETZLICHE VORSTAND

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß die stellvertretenden Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen.

9 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

- 9.1 Die Hauptversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
- 9.2 Sie findet jährlich im Laufe des 2. Quartals statt. Einladungen dazu sind vom Vorstand einen Monat vorher mit der Tagesordnung zu übersenden.
- 9.3 Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden,
 - 9.3.1 wenn dies der Vorstand beschließt
 - 9.3.2 auf Antrag der Hälfte der Mitglieder.
- 9.4 Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einberufung stets beschlußfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, außer bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins. Jeder Stimmberechtigte hat einfaches Stimmrecht.
- 9.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muß geheim abgestimmt werden.
- 9.6 Über sachliche Fragen wird stets offen abgestimmt. Bei einer Abstimmung über Personen ruht das Stimmrecht der Beteiligten. Bei Entlastung und bei Neuwahlen ruht das Stimmrecht der zur Wahl stehenden Funktionäre, lebt aber sofort wieder auf, wenn sie bei der Neuwahl wieder ein Amt erhalten.
- 9.7 Anträge, die bei der Hauptversammlung zur Beratung kommen sollen, können auch noch während der Hauptversammlung gestellt werden.
- 9.8 Mitglieder, die jünger als 14 Jahre sind, haben auf der Hauptversammlung kein Stimmrecht.
- 9.9 Der 1. Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassier müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die anderen Vorstandsposten kann gewählt werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

10 AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die besonderen Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- 10.1 Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- 10.2 Entlastung des Vorstandes,
- 10.3 Satzungsänderungen,
- 10.4 Festsetzung der Beiträge; Richtlinien über deren Verwendung.
- 10.5 Neuwahlen,
- 10.6 Wahl der zwei Kassenprüfer,
- 10.7 Erledigung der Anträge,
- 10.8 Ortswahl über die nächste Hauptversammlung.

11 BEITRÄGE UND KASSENFÜHRUNG

- 11.1 Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.
- 11.2 Der Kassier ist verpflichtet, der Hauptversammlung einen genauen Kassenbericht vorzulegen.
- 11.3 Die Kassenprüfung wird vor Beginn der Hauptversammlung durch die beiden gewählten Kassenprüfer vorgenommen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

12 PROTOKOLLFÜHRUNG

- 12.1 Über jede Hauptversammlung und jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.
- 12.2 Jedes Mitglied kann auf Antrag in die Protokolle Einsicht nehmen.

13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten der Hauptversammlung.

14 BESONDERE VEREINBARUNGEN

- 14.1 (*gestrichen*)
- 14.2 (*gestrichen*)
- 14.3 (*gestrichen*)
- 14.4 (*gestrichen*)
- 14.5 Die Mannschaftsaufstellungen werden vom Vorstand vorgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage, wer an welchem Brett spielen soll, kann der Vorstand Qualifikationsspiele ansetzen, deren Modus der Vorstand beschließt.

15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 15.1 Eine Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung möglich.
- 15.2 Ein Auflösungsbeschluß ist gültig, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.
- 15.3 Das vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Tuttlingen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

16 EINTRAG INS VEREINSREGISTER

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

17 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.